

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von stadteigenen Bodenflächen in der Stadt Sternberg

Auf Grund der Verordnung über die angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten vom 22.07.1993 (Nutzungsentgeltverordnung der Bundesregierung) und der Verordnung zur Änderung der Nutzungsentgeltverordnung vom 24.07.1997 der Bundesregierung erlässt die Stadt Sternberg folgende Ordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Die Ordnung gilt nur für Entgelte für die Nutzung von Bodenflächen aufgrund von Verträgen nach § 312 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 und zwar unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.
- 2) Diese Ordnung gilt nicht
 1. für Kleingärten innerhalb von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz
 2. für vor dem 03.10.1990 abgeschlossene unentgeltliche Nutzungsverhältnisse nach § 312 ZGB der DDR
 3. für Überlassungsverträge

§ 2 Abweichende Entgeltvereinbarungen

- 1) Die Festlegungen dieser Ordnung gehen Entgeltvereinbarungen vor, die vor dem 03.10.1990 getroffen worden sind.
- 2) Nach dem 02.10.1990 getroffene Vereinbarungen
 1. über Entgelte oder
 2. über den Ausschluss der Erhöhung des Nutzungsentgeltes bleiben unberührt. Solche Vereinbarungen sind auch weiterhin zulässig.

§ 3 Schrittweise Erhöhung der Entgelte

1) Die Entgelte werden, soweit sich nicht aus den §§ 4 und 5 etwas anderes ergibt, schrittweise bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte erhöht. Zur angemessenen Gestaltung der Nutzungsentgelte wird die Erhöhung in folgenden Schritten vorgenommen:

1. ab dem 01.01.2002

- a) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung ohne Bebauung auf 0,06 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
- b) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung mit Bebauung bis zu einer Größe von 30 qm auf 0,16 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
- c) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung mit Bebauung über 30 qm auf 0,20 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
- d) für Erholungsgrundstücke mit 1 geschossiger Bebauung (Datschen, Bungalows) auf 0,40 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
- e) für Erholungsgrundstücke mit mehr als 1geschossiger Bebauung (Datschen, Bungalows) auf 0,60 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
- f) für Wiesen auf 0,01 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
- g) für Ackerflächen auf 3,00 € je Hektar Bodenfläche im Jahr und je Bodenpunkt
- h) für Bootsstege auf 2,00 € je Quadratmeter Fläche im Jahr (gilt nicht für die Nutzung durch Anglervereine)

Die Feststellung der Größe der genutzten Wasserfläche erfolgt mit einem Abstand von jeweils 1,00 m ab Bauwerkskante.

2. ab dem 01.01.2003 jährlich höchstens um ein Drittel nach Nummer 1 ergebenden Entgelte.

Die nach der Nummer 2 zu zahlenden Entgelte gelten vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss 4 Monate vor Beginn des neuen Jahres.

§ 4 Entgelterhöhung bei vertragswidriger Nutzung

- 1) Im Falle einer vertragswidrigen Nutzung des Grundstückes werden die Entgelte ohne die Beschränkung des § 3 Abs. 1 Pkt. 1 bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte erhöht.
- 2) Vertragswidrig ist eine Nutzung, die nach §§ 312 und 113 des ZGB DDR nicht zulässig ist. Hat der Eigentümer die Nutzung genehmigt oder wurde die Nutzung von staatlichen Stellen der DDR genehmigt oder gebilligt, so gilt die Nutzung nicht als vertragswidrig.

§ 5 Entgelterhöhung bei Garagenflächen

- 1) Die Nutzungsentgelte für Garagengrundstücke sind ab dem 1.1.1994 nach der Anzahl der Stellplätze zu bemessen. Die Entgelte betragen 50,00 € je Stellplatz im Jahr.
- 2) Garagengrundstücke sind Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die mit einer oder mehreren Garagen oder ähnlichen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge bebaut sind und deren wesentlicher Nutzungszweck das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist.

§ 6 Erklärung über die Entgelterhöhung

- 1) Die Erklärung über die Entgelterhöhung nach dieser Ordnung ist dem Nutzer für jede Erhöhung schriftlich zu übergeben.
- 2) Die Erklärung hat die Wirkung, dass von dem Beginn des dritten auf die Erklärung folgenden Monat das erhöhte Nutzungsentgelt an die Stelle des bisher entrichteten Entgelts tritt. Vom Nutzer im voraus entrichtete Zahlung werden verrechnet.

§ 7 Kündigung des Nutzers

Der Nutzer ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Erklärung über die Entgelterhöhung folgt, für den Ablauf des letzten Monats, bevor die Erhöhung wirksam wird, zu kündigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Sternberg, den 24.09.2001

gez. Quandt
Bürgermeister